

Mag. Gernot Blümel, MBA

An den
Präsidenten des Nationalrats
Mag. Wolfgang SOBOTKA

Parlament
1017 Wien
GZ: BKA-353.120/0070-IV/10/2018

Wien, am 5. September 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Zinggl, Freundinnen und Freunde haben am 5. Juli 2018 unter der **Nr. 1275/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Handlungspflicht der Bundesregierung zur Einhaltung des Völkerrechts gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

➤ *Wie wollen Sie das geplante Hochhausprojekt am Wiener Heumarkt verhindern?*

Wie bereits mehrfach öffentlich festgehalten schöpft das Bundeskanzleramt zunächst jene Möglichkeiten aus, die in seinem unmittelbaren Zuständigkeitsbereich der Koordination und Kommunikation von Welterbeinhalten liegen. Dazu zählt vor allem die Durchführung des dreistufigen Prozesses zum Erhaltungszustand der Welterbestätte „Historisches Zentrum Wien“. Die Untersuchungen zum Projekt „Heumarkt Neu“ spielen dabei eine zentrale Rolle. Dank eines Workshops unter Beziehung hochqualifizierter unabhängiger Expertinnen und Experten ist es gelungen, mit der Stadt Wien in ein dreistufiges Verfahren einzusteigen und einen konstruktiven Dialog zu beginnen, in den auch das Bundesministerium für Europa,

Integration und Äußeres eingebunden ist. Die öffentlich verfügbaren Expertengutachten wurden zudem mit Vertreterinnen und Vertretern des Welterbezentrums und von ICOMOS International ausführlich erörtert. Der Gesamtprozess wurde von diesen wie auch vom Welterbe-Komitee positiv bewertet.

Derzeit wird daher in einem zweiten Schritt ein Heritage Impact Assessment erstellt, das im Detail die Auswirkungen untersuchen soll, die eine Umsetzung des aktuellen Planungsstands des Projekts „Heumarkt Neu“ auf die Welterbestätte hätte, sowie die generelle Entwicklung letzterer seit der Eintragung in die Welterbeliste. Im Herbst wird eine hochrangige Beratungsmission des Welterbezentrums und von ICOMOS International stattfinden, deren Ergebnisse die abschließende Bewertung innerhalb des Gesamtprozesses darstellen werden. Das Gesamtergebnis soll den Verantwortlichen der Stadt Wien und dem Projektbetreiber die Tragweite der möglichen Auswirkungen einer Projektumsetzung umfassend und klar darstellen und so die Möglichkeit zu einem allfälligen Kurswechsel bieten.

Zu Frage 2:

- *Wie sehen Sie die juristische Fachmeinung, dass die Bundesregierung nach Artikel 16 Abs. 4 und 5 B-VG nicht nur handeln kann, sondern handeln muss?*

Zu diesen Fragen befindet sich das Bundeskanzleramt im Austausch mit dem Verfassungsdienst im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Wann werden Sie - als Kulturminister und Regierungskoordinator - basierend auf diesen Rechtsgrundlagen Aktivitäten setzen und warum tun Sie das nicht schon jetzt?*
- *Sie haben die Anfechtung vor dem Verfassungsgerichtshof mehrfach als ultima ratio bezeichnet. Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, dass Sie von dieser ultima ratio Gebrauch machen?*

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Erhaltung unseres kulturellen Erbes eine gemeinsame Aufgabe ist und daher für alle politisch Verantwortlichen im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen selbstverständlicher Teil ihres Handelns und nicht das Ergebnis eines Rechtsstreits sein sollte. Die Streichung von Welterbestätten aus der Welterbeliste obliegt zudem einzig und allein der Entscheidung des Welterbe-Komi-

tees. Wenn sich jedoch im genannten dreistufigen Prozess herausstellt, dass die Auswirkungen des Projekts „Heumarkt Neu“ tatsächlich dazu angetan sind, den außergewöhnlichen universellen Wert des Historischen Zentrums Wien so stark zu beeinträchtigen, dass eine Aberkennung des Welterbestatus die Folge wäre, die Stadt Wien dann dennoch nicht einlenkt und die Aberkennung des Welterbe-Status unvermeidbar wird, kann es notwendig werden, als letzten Schritt auch den Verfassungsgerichtshof anzurufen.

Mag. Gernot Blümel, MBA

